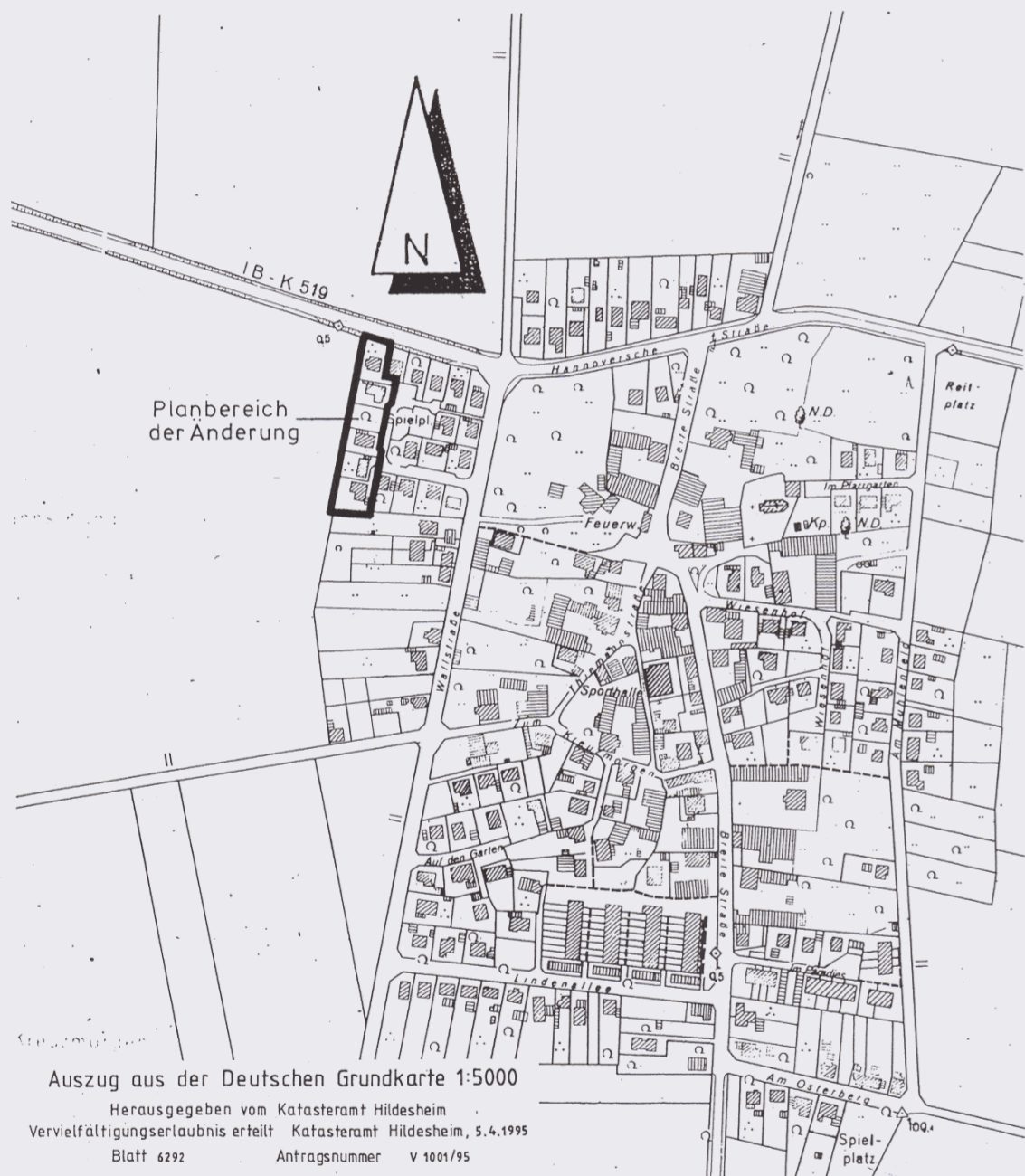


URSCHRIFT

PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG

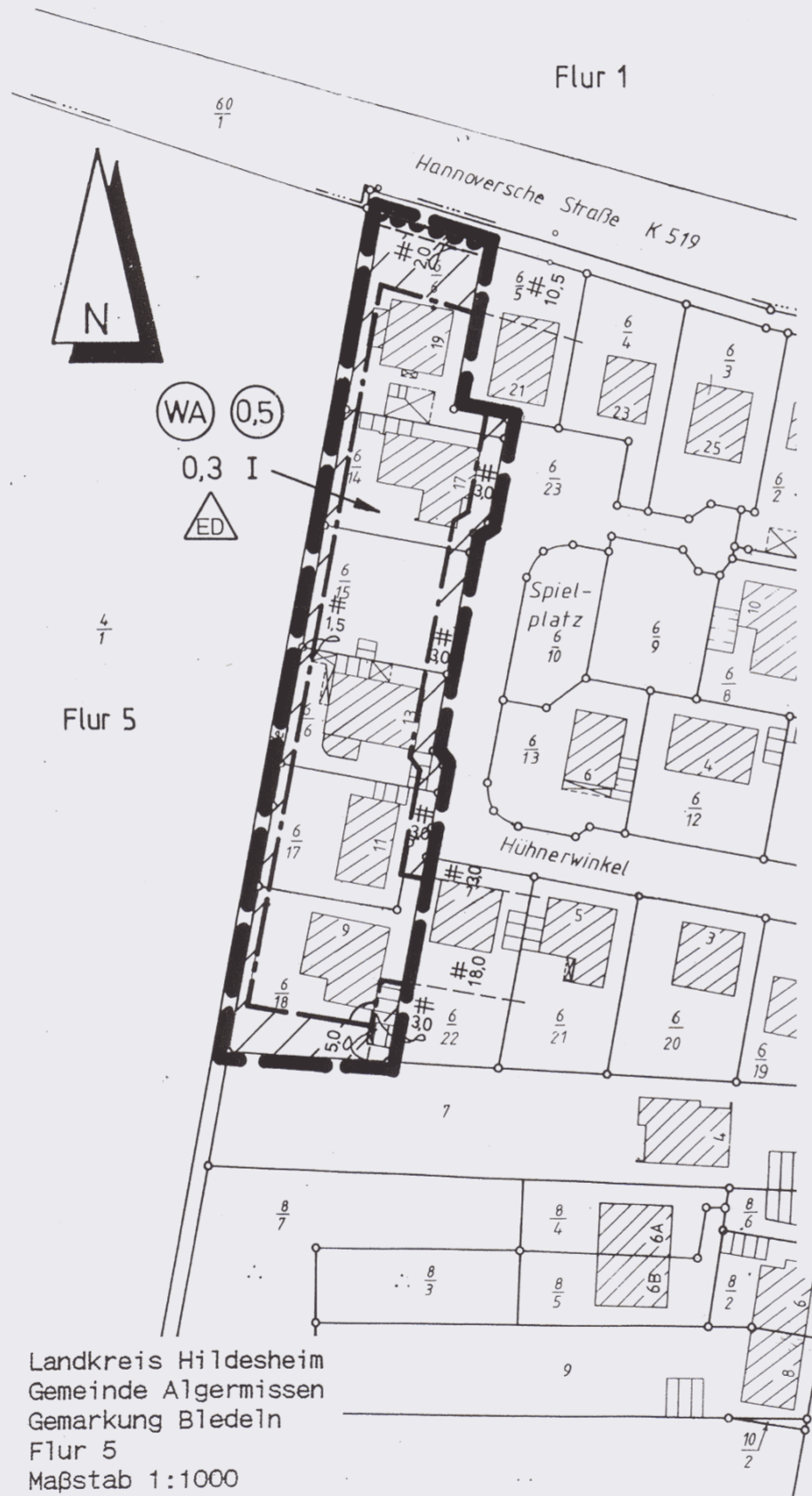
Stand der Planung:	gem. § 13 (1) BauGB	gem. § 10 BauGB
24.6.1996		

GEMEINDE ALGERMISSEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "BLEDELN-NORD-WEST", 2. ÄNDERUNG
 (VEREINFACHT GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
 Herausgegeben vom Katasteramt Hildesheim
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt Katasteramt Hildesheim, 5.4.1995
 Blatt 6292 Antragsnummer V 1001/95

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER



Landkreis Hildesheim
 Gemeinde Algermissen
 Gemarkung Bledeln
 Flur 5
 Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - ,
 §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl
 0,3 Grundflächenzahl
 Zahl der Vollgeschosse
 I eingeschossig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB- §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser
 zulässig
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen
 an die Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-
 lastende Flächen zugunsten des Wasser-
 beschaffungsverbandes Bosumer Kaspel
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 der Änderung des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 66-67 und 68 der BauNutzungsverordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textlichen Fortsetzungen sowie den nebeneinanderstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.
 Algermissen, den 18. 11. 96
 Ernst Bürgermeister
 Gemeindevize
 Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 3. 4. 95 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekannt gemacht.
 Algermissen, den 18. 11. 96
 Gemeindevize
 Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 VP
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katasteramtes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.03.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Vervielfältigung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist nicht zulässig für die Herstellung von Karten, die für die öffentliche Verwaltung oder für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.
 Die Öffentlichkeit der Grenzen und der baulichen Anlagen ist durch die öffentliche Auslegung der Pläne zu gewährleisten.
 Die Öffentlichkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist durch die öffentliche Auslegung der Pläne zu gewährleisten.
 Hildesheim, den 05. 08. 1996 im Auftrag
 ALFELD / HILDESHEIM
 Planverfasser
 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Hannover im November 1995
 BÜRO KELLER
 Büro für städtebauliche Planung
 30559 Hannover, Lothringer Str. 15
 Telefon 0511 336330
 Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Algermissen, den
 Gemeindevize
 Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Algermissen, den
 Gemeindevize
 Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. 3. 95 dem vereinfacht geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 3. 4. 96 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. 5. 96 gegeben.
 Algermissen, den 18. 11. 96
 Gemeindevize
 Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 2. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24. 6. 96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Algermissen, den 18. 11. 96
 Gemeindevize
 Anzeile
 Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18. 11. 96 angezeigt worden.
 Für den Bebauungsplan, 2. Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahme der durch die öffentlichen Stellen *) nicht geltend gemacht.
 Landkreis Hildesheim
 Amt für Kommunalaufsicht
 Der Oberkreisdirektor
 Hildesheim, den 18. 12. 97
 Beitragbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom Az. 11/97 die aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 18. 12. 97 beschlossen.
 Der Bebauungsplan, 2. Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Algermissen, den
 Gemeindevize
 Inkrafttreten
 Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 05. 03. 98 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist damit am 05. 03. 98 rechtsverbindlich geworden.
 Algermissen, den 15. 12. 2004
 Gemeindevize
 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.
 Algermissen, den 15. 12. 2004
 Gemeindevize
 Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Algermissen, den 15. 12. 2004
 Gemeindevize
 Anmerkung:
 *) Nichtzutreffendes streichen